

Rechtsverordnung

vom

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gummersbach

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW; GV.NRW S.516) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach vom _____ folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen im gesamten Gebiet der Stadt Gummersbach an folgenden Sonntagen für den Verkauf von Waren aller Art in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Am Sonntag, den 01.04.2012 (Autoschau)
- Am Sonntag, den 07.10.2012 (Oktoberfest)
- Am Sonntag, den 28.10.2012 (Herbst-Jahrmarkt)
- Am Sonntag, den 16.12.2012 (Weihnachtsmarkt)

§ 2

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.